

Tertium datur: Neue politische Konfliktformen wie sogenannte „hybride Kriege“ bringen alte Legitimationsmuster unter Druck

Bernhard Koch

Abstract: One of the main problems with ethical considerations on warfare is that ethics itself is often used as weapon in conflicts. Another problem is that the traditional distinction between a state of war and a state of peace increasingly loses its punch. Hybrid Warfare is an indicator for both of these. Present-day moral philosophical discussions try to circumvent these difficulties by applying a normative framework which is individualistic in its basic assumptions and does not principally distinguish between interpersonal violence and group violence. It also provides a good starting point for normative thinking about hybrid wars.

Keywords: Hybrid warfare, revisionist just war theory, arms supply, armed drones

Schlagworte: Hybride Kriegführung; revisionistische Theorie des gerechten Krieges; Waffenlieferungen; bewaffnete Drohnen

1. Ein Hybrid aus Gewalt und Ethik

Wer aus ethischer Perspektive über einen Gegenstand wie „Hybride Kriege“ schreiben möchte, wird sich entweder mehr oder weniger an der Oberfläche des Erscheinungsbildes einer solchen Praxis bewegen und mit – durchaus richtigen – Gemeinplätzen der Art „Jeder Tote ist ein Toter zu viel“ situativ argumentieren, oder er wird sehr grundsätzlich werden und dann möglicherweise der stets vielschichtigen Realität doch nicht gerecht werden können. Dazu kommt ein weiteres: Begriffe wie „Hybride Kriegführung“ oder „Hybride Bedrohungen“ entstammen einer sicherheitspolitischen Debatte, innerhalb derer sie ihre argumentative Funktion ausüben. Der Ethiker kann sie sich nicht einfach eins zu eins aneignen, weil er mit der Übernahme der Begriffe fast unweigerlich das Muster oder die Form der Argumentation übernimmt. Ethiker finden ihre eigenen Begriffe und reflektieren auf sie und ihre Stellung in ihrer eigenen Form. Wer aus anderen Diskursen auf den ethischen blickt, mag daher manchmal die Ethik als irrelevant erachten. Aber um gesteigerter Relevanz wegen Integrität preiszugeben, wäre ein schlechter Tausch, denn der Gewinn wäre nur vordergründig.

Bei der Aufgabe, sich über den eigenen Gegenstand Klarheit zu verschaffen, kann das Betreiben von Ethik zudem häufig den (materialen, d.h. inhaltlichen) ethischen Anspruch der Unparteilichkeit nicht gänzlich erfüllen, weil die Beschreibung des Gegenstandes oder die Formulierung der Leitfrage bereits Ausdruck einer normativ voreingenommenen Position ist oder eine solche sogar verlangt. Wenn es um Gewalt und ihre Legitimation geht, kann dieser Umstand ein großes Problem darstellen. Fragt man beispielsweise nach legitimen Formen der Terrorismusbekämpfung, dann stellt man sich häufig bereits auf den Standpunkt des Terrorismusopfers, das immerhin grundsätzlich Verteidigungsrechte in Anspruch nehmen darf. Fragt man aus ethischer Perspektive, ob es ein solches grundsätzliches Verteidigungsrecht gegen bestimmte Formen des Terrorismus überhaupt gibt, dann könnte dies implizieren, dass es grundsätzlich auch legitimen Terrorismus gibt, gegen den unter Umständen keine Gegenwehr erlaubt wäre. Mithin ist in jeder konkreten Situation der Terrorist bzw. Übeltäter immer der andere. Staaten verteidigen sich gegen terroristische Akte,

und als Terroristen verbrämte Freiheitskämpfer verteidigen sich gegen Staatsterrorismus. Ethik ist in diesen Konstellationen häufig keine Hilfe zur Befriedung der Konflikte, sondern im Gegenteil das ständig nachzugießende und nachgegossene Öl im Feuer der Auseinandersetzungen. „Wir wissen“, so sagte Jan Philipp Reemtsma kürzlich, „dass starkes Legitimitätsempfinden nicht nur die Erregbarkeit steigert, sondern auch die Grausamkeit.“¹ Ethiker gehen zumeist davon aus, dass bestimmte Begründungs-„Narrative“ die Gewalt anleiten oder hemmen könnten, aber vielleicht sucht sich umgekehrt die Gewalt auch das sie begründende Narrativ.²

Bei den derzeit diskutierten „Hybriden Kriegen“ ist jedenfalls die Sache besonders knifflig. Es ist ja keineswegs so, dass wir es bei diesem Ausdruck mit einem Begriff zu tun hätten, der so auf verschiedene empirische Vorgänge angewandt werden könnte, dass er deren allgemeine Merkmale vereint, wie wenn wir zum Beispiel auf Tische in ihren verschiedenen Ausprägungen mit dem Begriff „Tisch“ Bezug nehmen. „Hybride Kriege“ sind offenbar das Produkt einer „Konvergenz“³ verschiedener Konfliktpraktiken, die zwar einigermaßen gleichgerichtet sind, aber deren Koordination schon weit weniger eindeutig festzumachen ist. Wenn die Ausdrücke „hybride Kriege“ oder „hybride Kriegführung“ aber keinen umgrenzten Handlungstyp beschreiben, kommt Ethik in große Schwierigkeiten. Da ja auch sogenannte „hybride Kriege“ ihrer Legitimationsnarrative bedürfen und Ethik in den Legitimationsnarrativen fast immer eine große Rolle spielt, wird die Ethik selbst zu einem Instrument der Kriegführung.

- 1 Jan Philipp Reemtsma: Gewalt als attraktive Lebensform betrachtet. Ein Abschiedsvortrag für das Hamburger Institut für Sozialforschung. In: *Mittelweg* 36(2015): 4, 4-16, hier 12.
- 2 Zum Begriff des mittlerweile häufig und allzu häufig gebrauchten Ausdrucks „Narrativ“ vgl. Jean-Francois Lyotard: *Das postmoderne Wissen*, Wien 82015, insb. 61-70.
- 3 So Frank G. Hoffmans entscheidendes Definitionsmerkmal für „hybride Kriege“ (Frank G. Hoffman: *Hybrid Warfare and Challenges*. In: *Joint Force Quarterly* 52 (2009): 1, 34-39, hier 34). In der Konvergenz der verschiedenen Konfliktpraktiken auf einem taktischen Feld geht „hybride Kriegführung“ über den „compound war“ hinaus, in welchem verschiedene Praktiken nur strategisch miteinander verbunden sind (vgl. S. 36). Vgl. auch die umfangreichere Studie für das Potomac Institute for Policy Studies: Frank G. Hoffman: *Conflict in the 21st Century. The Rise of Hybrid Wars.*, Arlington, Virginia 2007; Den Ausdruck verwendet bereits William J. Nemeth in: *Future War and Chechnya. A Case for Hybrid Warfare*, Monterey, CA 2002.

Selbst die Argumente des Ethikers, der es dezidiert darauf anlegt, an der Auseinandersetzung selbst unbeteiligt zu bleiben, können tendenziös gelesen, gebraucht und eingesetzt werden. Diese Schwierigkeiten sind geradezu unvermeidlich, sobald einmal ein Satz mit normativem Anspruch geäußert worden ist. Und diese Schwierigkeit teilt die Ethik grundsätzlich mit dem Recht, denn auch das Recht kann als Machtinstrument gelesen, gebraucht und eingesetzt werden. Womit man schnell an eines der Probleme des Ukraine-Konflikts (der ja als Musterfall hybrider Kriegführung betrachtet wird) gelangt: Die Annexion der Halbinsel Krim durch Russland im März 2014 wird vom Westen als aggressive Übertretung des Völkerrechts verstanden, aus russischer Sicht aber bedeutet gerade das sture Beharren auf das Völkerrecht, dass es jenen, die auf die Rechteinhaltung pochen, nur um ihre eigenen Machtansprüche geht.

2. Krieg und Frieden – ist das (noch) ein Gegensatz?

Wir haben es in der Alltagssprache häufig mit Begriffspaaren zu tun, die uns den Anschein von *kontradiktorischen* Gegensätzen geben, in Wahrheit aber nur *konträre* Gegensätze darstellen: Tag und Nacht, hell und dunkel und dergleichen mehr. Häufig auch: Krieg und Frieden. Kontradiktorische Gegensätze liegen dann vor, wenn uns die Verneinung des Einen bereits die Gewissheit über das Andere gibt: Gerade und ungerade Zahlen. Eine natürliche Zahl, die nicht ungerade ist, muss gerade sein. Ein Drittes gibt es nicht.

Bei konträren Gegensätzen lässt sich aber nicht in dieser Weise schließen. Wenn es um die Wirklichkeit jenseits mathematischer Idealisierung geht, können wir selten so klar gegenüberstellen. Zwischen Tag und Nacht liegt die Dämmerung: Weder noch richtiger Tag, noch bereits richtige Nacht. Mit den hybriden Kriegen scheint es so ähnlich zu sein wie mit der Dämmerung: Sie sind (noch) kein „full-scale war“, aber Frieden ist das auch nicht mehr. Hybride Kriege machen uns also darauf aufmerksam, dass „Krieg“ und „Frieden“ nicht einfachhin kontradiktorische Gegenteile bezeichnen, sondern dass es etwas geben kann, was dazwischen liegt, eine dritte Alternative: Tertium datur.

Nicht nur die Alltagssprache, auch die Ethik hat lange Zeit Krieg und Frieden wie kontradiktorische Gegenteile behandelt. Eine solche Trennung kann sich ja durchaus auf eine gewisse intuitive Plausibilität berufen: In Zeiten des Krieges empfinden wir oft bestimmte Handlungen als notwendig und erlaubt, die wir in Friedenszeiten nicht dulden würden. Diese intuitive Plausibilität wird ihrerseits wieder gestützt durch die Regelungen des Völkerrechts, insbesondere des sogenannten Humanitären Völkerrechts, das ab Erreichen einer gewissen Gewaltschwelle von einem „bewaffneten Konflikt“ spricht und dann Handlungen zulässt, die unterhalb der Gewaltschwelle und daher außerhalb eines bewaffneten Konflikts nicht zulässig wären. Das betrifft insbesondere die Möglichkeit, Personen, die als gegnerische Kombattanten festgestellt wurden, ohne Prüfung individueller Schuld oder Verantwortlichkeit mit tödlicher Gewalt anzugreifen. Das „Humanitäre“ Völkerrecht ist, wenn es um die Erlaubnis zu töten geht, gar nicht so „humanitär“.

Für den Sozialphilosophen Michael Walzer ist Krieg eine besondere soziale Situation, die eben auch besondere Regeln erforderlich macht.⁴ Im Krieg treffen die dafür bestimmten Vertreter von politischen Gemeinschaften aufeinander und gehen gewaltsam gegeneinander vor, bis hin zu tödlicher Gewalt. Wäre das Töten gegnerischer Kombattanten im Krieg verboten, wäre es kein Krieg mehr, oder es würden einfach alle anderen zivilen Verbotsnormen – wie das Verbot, Zivilisten anzugreifen – ebenfalls übertreten. Das einhegende (rechtliche) Zulassen kriegerischer Gewalt in regelgeleiteten Bahnen sichert bis zu einem gewissen Grad die Befolgung von Regeln im Krieg.⁵ Nun stellen wir aber gerade durch die sogenannte hybride Kriegführung fest, dass sich bereits empirisch keine definitive Grenze zwischen Krieg und Frieden mehr ausmachen lässt. Wie könnte dann eine Ethik, die auf die Unterscheidbarkeit dieser beiden Zustände setzt, überhaupt noch anwendbar sein?

3. Die „revisionistische Theorie des gerechten Krieges“

Die sozialphilosophische Perspektive kommt aber auch aus dem Blickwinkel einer analytisch-philosophischen Ethik unter Druck. Es ist sinnvoll, zwischen Gründen und Motiven zu unterscheiden. Es gibt gute Gründe dafür, dass ich einen Ertrinkenden aus einem See retten soll, wenn mir das physisch möglich ist. Die Frage nach den Gründen führt uns in *die inhaltliche Rechtfertigung* einer moralischen Regel oder eines moralischen Gebots. Die guten Gründe sichern aber nicht meine Motivation. Das Motiv dafür, dass ich den Ertrinkenden wirklich rette, liegt vielleicht in meinem Glauben daran, dass ich für das Unterlassen von Gott bestraft oder von den Mitmenschen geschmäht werde. Eine analytische Ethik fragt aber nach den Gründen für eine bestimmte Norm, und zur Normbegründung reichen die Gründe in ethischer Hinsicht völlig aus. Die Frage nach den Motiven zur Befolgung der Norm ist eine andere. Für diejenigen Ethiker, die sich der analytisch-philosophischen Sichtweise verpflichtet fühlen, stellen daher die Herangehensweisen des Humanitären Völkerrechts und Michael Walzers eine Vermengung von Gründen und Motiven dar. Recht darf seine Anwendbarkeit dadurch sichern, dass es die realen Motivationsbedingungen der Menschen in Rechnung stellt. Die Ethik aber muss den Anspruch formulieren, dem reale Menschen unterliegen. Sie unterliegen diesem Anspruch auch dann, wenn sie nicht zur Erfüllung des Anspruchs motiviert sind. Andernfalls könnten sie durch Laxheit in der Motivation die ethischen Ansprüche selbst absenken.

Aus dieser Überzeugung heraus hat sich in den vergangenen Jahren eine sogenannte „Revisionistische Theorie des gerechten Krieges“ ausgebildet, die sich so nennt, weil ihre Vertreter insbesondere jene „Just-War-Theory“, die auf die Trennungsthese von Krieg und Frieden setzte, revidieren wollen.⁶ Wenn wir

4 Michael Walzer ist der klassische Autor für die Trennungsthese einer Moral des Alltags und einer Moral des Krieges.

5 Henry Shue: Do We Need a 'Morality of War'? In: David Rodin/Henry Shue (Hrsg.): Just and Unjust Warriors. The Moral and Legal Status of Soldiers, Oxford 2008, 87-111.

6 Der Auftakt machte Jeff McMahan's programmatischer Aufsatz „The Ethics of Killing in War“ in: Ethics 114 (2004): 4, 693-733, nachdem sein zehn Jahre älterer Text „Innocence, Self-Defense and Killing in

über ethische Legitimation im Rahmen kriegerischer Gewalt sprechen wollen, dann müssen wir dies – so die Annahme der Revisionisten – auf einer Basis tun, die auch die Grundlage für legitime Gewalt in einem ansonsten friedlichen Umfeld darstellt. Ethik von Kriegführung kann auf keiner anderen normativen Quelle fußen als eine Ethik von Gewaltanwendung schlechthin. Diese Quelle findet die revisionistische Theorie in der Rechtfertigung verteidigender Gewalt. Nur wo die grundsätzliche Immunität einer Person übertreten und dadurch diese Person angegriffen wird, ist Gewalt zur Abwehr des Angriffs erlaubt. Aber diese verteidigende Gegengewalt unterliegt selbst wiederum strengen Bedingungen. Im sogenannten „verantwortungsbasierten Ansatz verteidigender Gewalt“⁷ von Jeff McMahan, dem Vordenker dieser Schule, darf nur gegen jene „Bedroher“ („threats“) eine gewaltsame Abwehr gerichtet werden, die eine moralische Verantwortung für die relevante Bedrohung tragen. Solche Personen sind je nach Grad ihrer Verantwortung „haftbar“ („liable“) für ein bestimmtes Maß von Gegengewalt.⁸ So können entschuldigende Gründe wie Unwissenheit⁹ oder der Umstand, dass man unter Druck gesetzt wurde, die Haftbarkeit merklich senken und dadurch auch das Maß erlaubter Gegengewalt.

Moralische Verantwortlichkeit ist aber nicht die einzige Größe, die den Umfang der Haftbarkeit bestimmt. Hinzu kommen Faktoren wie das Ausmaß der Bedrohung oder die Wahrscheinlichkeit, mit der eine Abwehrmaßnahme überhaupt erfolgreich sein kann.¹⁰ Wenn eine gewaltsame Handlung zur Bedrohungsabwehr nichts beitragen kann, ist sie unerlaubt, selbst wenn andere Faktoren eine Haftbarkeit einer betreffenden Person begründen würden. Der verantwortungsbasierte Ansatz von erlaubter Verteidigung betrifft nicht nur selbstverteidigende Gewalt, sondern auch die Gewalt, die von Dritten zur Verteidigung bedrohter Personen eingesetzt werden darf.

Dieser Ansatz kann sich auf eine breite intuitive Basis stützen. Wenn eine Person mutwillig und aggressiv eine andere Person illegitim bedroht, ohne äußere Zwänge, bei klarem Bewusstsein, ist sie für die Bedrohung in anderer Weise verantwortlich als eine Person, die zwar auch illegitim bedroht, aber sich über diesen Umstand nicht im Klaren ist oder die von Anderen dazu gebracht wurde, auf diese bedrohende Weise zu handeln. Aus dieser veränderten Art der Verantwortlichkeit folgt eine veränderte Angreifbarkeit.

Die „revisionistische Theorie des gerechten Krieges“ nimmt ihren Ausgangspunkt dezidiert bei den Individuen, kollektive Gewalt wird wie die Kumulation des Gewalthandelns Einzelner verstanden. „Der Krieg ist nichts als ein erweiterter Zweikampf“, schrieb der gerade durch die hybriden Kriege wieder häufig

zitierte Carl von Clausewitz.¹¹ Aber diesen methodischen Individualismus in der Argumentation konsequent durchzuhalten, ist nicht gerade einfach, weil in ihr Eigendynamiken von Gruppen keine eigenständige Berücksichtigung finden. Andererseits braucht auch Gruppengewalt ein normatives Maß, und durch diesen Ansatz wird ein Maßstab bereitgestellt, der jedenfalls grundsätzlich auch auf Gruppengewalt angewendet werden kann. Es hilft hier, sich eine ganz wesentliche Eigenschaft dieser Herangehensweise ausdrücklich zu verdeutlichen: Das Haftbarkeitskonzept verlegt das Fundament dessen, was an verteidigender Gewalthandlung erlaubt ist, weg von den eigenen Sicherheitsbedürfnissen hin zu einer Eigenschaft des Gegners. Den Unterschied muss man sich deutlich vor Augen führen: *Nicht die Frage, wie viel Gewalt ich benötige, um mich selber zu schützen, ist der erste Anker für das Gewaltmaß, sondern die Frage, wie viel Gewalt ich dem Gegner zumuten darf angesichts seines moralisch zu beurteilenden Zustands.*¹² Wenn ich in Rechnung stellen muss, dass auch der Gegner glaubt – und sei es irrtümlich –, er würde sich mit seinen Gewalthandlungen lediglich verteidigen, muss ich ihm diesen Irrtum unter Umständen durchaus entschuldigend anrechnen. Freilich unterliegt auch er einer solchen Pflicht, die „liability“ seines Gegners in den Blick zu nehmen und sich ihr entsprechend zu mäßigen. Konsequent durchgedacht, liegt also in diesem ethischen Ansatz ein großes gewaltdeeskalierendes Potenzial.

4. Den Gegner in den Blick nehmen

Auch wenn die normative Vorgabe so noch recht generell formuliert ist, liegt die Möglichkeit der Anwendung auf die Felder hybrider Kriegführung bereits deutlich auf der Hand.¹³ Beispielsweise muss sich „der Westen“ im Konflikt um die Ukraine fragen, ob er überhaupt versucht, die Sichtweise Russlands adäquat in den Blick zu nehmen. Möglicherweise gibt es dort Sicherheits- und Identitätsbedürfnisse, denen man grundsätzlich Rechnung tragen muss, und weil es zu einer berechtigten oder falschen Interpretation des westlichen Handelns gekommen ist (Stichwort: NATO-Osterweiterung), sind manche Reaktionen so ausgefallen, dass sie im Westen wiederum neue Ängste und Bedrohungseindrücke schüren mussten. Wenn man jetzt auch in Zeitschriften mit ethischem Anspruch lesen kann, dass „hybride Angriffe ... umfassende Verteidigung“ erfordern und „im Bereich der konventionellen militärischen Abschreckung ... Handlungsbedarf“ bestehe (ohne dass auf die Bedürfnisse der Gegenseite Bezug genommen wird),¹⁴ so scheint mir dieser Ratschlag nicht nur

War“ im Journal of Political Philosophy 2 (1994): 3, 193-221 noch wenig Rezeption gefunden hatte.

7 „Responsibility Account of permissible defense“: Jeff McMahan: Self-Defense Against Morally Innocent Threats. In: Paul H. Robinson/Stephen Garvey/Kimberly Kessler Ferzan (eds.): Criminal Law Conversations, Oxford 2011, 385-394, hier 392.

8 Die Gegengewalt muss aber nicht erfolgen. „Haftbarkeit“ bedeutet nicht „Verdienst“. Die „haftbare“ Person kann sich lediglich nicht beklagen, wenn gegen sie Gegengewalt angewendet wird.

9 Wobei natürlich die Unwissenheit nicht selbst wiederum verschuldet sein darf.

10 Jeff McMahan: Who is Morally Liable to be Killed in War? In: Analysis 71/3 (2011), 544-559, hier 548.

11 Carl von Clausewitz: Von Kriege. Hinterlassenes Werk. Ungekürzter Text, München 42003, 27 (Erstes Buch, Erstes Kapitel, zweiter Abschnitt). Die bei der Debatte um „hybride Kriege“ so beliebte Textstelle, dass der Krieg „ein wahres Chamäleon“ sei, findet sich im Ersten Buch, 28. Abschnitt (München 42003, 46).

12 Wobei „zumuten darf“ noch nicht heißt: zumuten sollte. Erwägungen im Hinblick auf Versöhnung und Frieden werden oft nahe legen, auch das, was man dürfte, nicht auszuschöpfen.

13 Für Frank G. Hoffman bedeutet „Hybrid War“ „the convergence of the physical and psychological, the kinetic and nonkinetic, and combatants and noncombatants“ (Hoffman 2009, 34). Diese Unterscheidungen, die für die Bestimmung des sicherheitspolitischen Begriff des „Hybriden Krieges“ getroffen werden, sind in der revisionistischen Theorie des gerechten Krieges unterlegt und aufgefangen im ethischen Begriff der „Bedrohung“. Sie kann kinetisch oder nonkinetisch, physisch oder psychologisch sein und von Kombattanten oder Zivilisten ausgehen.

14 So Bastian Giegerich: Hybride Angriffe erfordern umfassende Verteidigung. In: Ethik und Militär, Ausgabe 2015/2, online unter: <http://>

in eine Eskalationsspirale zu führen, sondern auch auf der Basis des eben skizzierten verantwortungsbasierten Ansatzes falsch zu sein. Jedenfalls für den Ukraine Konflikt nimmt sich Hans-Georg Ehrharts Forderung nach „Gewaltverzicht, Empathie und gemeinsame[r] Verantwortung für die Sicherheitsgestaltung“ als ethisch rechtfertigungsfähiger aus.¹⁵

Man darf sich hingegen auch nichts vormachen: Es gibt Bedrohungen, die man wirklich als das, was sie sind, ernst nehmen muss. Die Gewaltpolitik des sogenannten Islamischen Staats (IS) gibt – trotz der militärischen Rückschläge in letzter Zeit – Anlass zu großer Sorge, denn es ist schwer zu sehen, welche entschuldigenden Gründe für die Verbrechen der Angehörigen der IS-Milizen eigentlich vorgebracht werden sollten. Hier wird die Unterstellung einer letzten fundamentalen moralischen Richtigkeit unumgänglich sein.¹⁶ Selbst wenn aufgrund von Irreführung und Propaganda die auf der moralischen Verantwortung begründete Haftbarkeit des IS-Kämpfers gering wäre, würde dennoch das Maß der Bedrohung aus Sicht des verantwortungsbasierten Ansatzes auch gewaltsame Abwehr rechtfertigen. Aber man sieht: Die Anwendung dieser ethischen Überlegungen auf konkrete Vorgänge muss sehr sorgfältig und abgewogen erfolgen. Das ist häufig mühsam und hinterlässt dennoch eine nicht aufzulösende Unsicherheit.

5. Waffen liefern oder in Nothilfe eingreifen?

Der verantwortungsbasierte Ansatz der verteidigenden Gewalt unterscheidet grundsätzlich nicht danach, wer die verteidigende Gewalt vornimmt. Es kommt nicht darauf an, ob es das bedrohte Opfer selbst ist, das abwehrend handelt, oder ob es ein Dritter ist, der dem Opfer zu Hilfe kommt. Ausschlaggebend ist einzig die Haftbarkeit des Bedrohenden selbst, die die Grenzen der verteidigenden Gewalt festlegt, und zwar sowohl in einem Akt der Selbstverteidigung (Notwehr) wie in einem Akt der Fremdverteidigung (Nothilfe). Nun könnte man denken, dass es aus diesem Grund auch gleichrangig ist, ob eine Person dem bedrohten Menschen Waffen zu dessen Selbstverteidigung bereitstellt oder selbst die Waffen nutzt, um in Fremdverteidigung der bedrohten Person zu helfen. Wenn wir also überlegen, ob Waffenlieferungen an die vom IS bedrohten Jesiden erlaubt oder gar geboten waren oder ob wir nicht besser selbst mit unseren eigenen Streitkräften intervenieren hätten sollen, bietet uns der verantwortungsbasierte Ansatz erst einmal wenig Hilfestellung. Häufig wird daher ein zusätzliches Prinzip herangezogen: Wenn die bedrohte Person die Verteidigung selbst übernehmen kann, dann soll sie dies auch tun, und dritte Personen sind angewiesen mitzuhelfen, sie dazu zu ermächtigen. Die bedrohte Person bleibt dann nicht zu Dankbarkeit oder ähnlichen Abhängigkeiten schaffenden Haltungen verpflichtet. Mit diesem Argument begründen einige

www.ethikundmilitaer.de/fileadmin/Journale/2015-12/Giegerich-Hybride_Angriffe_erfordern_umfassende_Verteidigung.pdf [5.3.2016].

15 Vgl. Hans-Georg Ehrhart: Unkonventioneller und hybrider Krieg in der Ukraine: zum Formenwandel des Krieges als Herausforderung für Politik und Wissenschaft. In: Zeitschrift für Außen- und Sicherheitspolitik 9 (2016), S. 223-241.

16 Es scheint ein „Gewissen der Menschheit“ zu geben, in dem gewisse Handlungen universal als moralisch verwerflich, z. B. als grausam, gebrandmarkt sind, und zwar zu Recht. Nicht alles ist relativ.

Ethiker auf der Basis des verantwortungsbasierten Ansatzes ihre Zustimmung zu Waffenlieferungen. Mir scheint aber, dass das Argument in einer anderen Hinsicht zu kurz greift: Verteidigende Gewalt erfolgt ja in einem Rechtsrahmen, weil ohne diesen Rechtsrahmen nicht einmal das Selbstverteidigungsrecht als solches begründet wäre. In einem Rechtsrahmen sollte aber die Rechtswahrung immer zunächst bei den dafür bestellten Rechtswahrern liegen. Daher könnte man ebenso argumentieren, dass eine (von einer geeigneten Autorität) autorisierte Verteidigung der Rechte angegriffener Personen der Selbstermächtigung der angegriffenen Personen grundsätzlich vorzuziehen ist. Dieses Argument spräche also eher für die VN-mandatierte Intervention als für das Liefern von Waffen.¹⁷

6. Hoffnung auf technische Lösungen

Kehren wir aber zur schmalen, analytisch-ethischen Betrachtungsweise zurück: Bei solchen Vorgängen, die es mit Gruppenverhalten oder Gruppenhandlungen zu tun haben, kann man von einem verantwortungsbasierten Ansatz aus immer nur in sehr grober Weise sprechen und sie auch nur grob beurteilen. Da der Ansatz selber von individueller Verantwortlichkeit und individueller Haftbarkeit ausgeht, fordert er uns auf, Gewalt-handlungen auch wirklich immer wieder in legitimatorischer Hinsicht an die betroffenen Individuen zurückzubinden. Dann zeigt sich die Tragik des Einsatzes militärischer Gewalt: Es sind Menschen von ihr betroffen, die nichts dazu getan haben, dass es zu Bedrohungen und verteidigenden Reaktionen gekommen ist, ja mehr noch: Es sind sogar Menschen von ihr negativ betroffen, die viel oder alles dafür getan haben, dass es zu den Bedrohungen nicht kommt. Oft genug werden solche Menschen zu Tätern von Unrecht, weil sie Unrecht verhindern und recht handeln wollen.¹⁸ Schon um dieser Personen willen ist Deeskalation immer das Gebot der Stunde, selbst bei Aggressoren wie dem IS. Im Konkreten kann hier aber die Ethik dem oder der politisch verantwortlich Handelnden die Entscheidungen nicht abnehmen. An welchem Punkt einem Aggressor seine Grenzen mit welcher Drohung oder gar dem Einsatz gewaltbewehrter Mittel gezeigt werden können oder sollten, kann nicht am Schreibtisch des Moralphilosophen entschieden werden. Ohne praktische Vernunft und Urteilskraft, die auch auf Erfahrung und Übung beruhen, können diese Probleme nicht gelöst werden. Einerseits ist es unrealistisch zu glauben, nur die eigene Gesinnung des Politikers, das wirklich Beste zu wollen, sei ethisch ausschlaggebend. Andererseits ist es auch den politisch Aktiven gegenüber nicht immer fair, sie

17 Außen vor gelassen sind hier all die wichtigen pragmatischen Überlegungen, die die Proliferation dieser Waffen betreffen und das Eskalationspotenzial, das im Anheizen der Konflikte mit zusätzlichen Waffen ohnehin liegt. – Bislang gibt es nur wenige ethische Arbeiten zur Frage von „humanitär-inventierenden Waffenlieferungen“. Vgl. nur James Pattison: The Ethics of Arming Rebels. In: Ethics & International Affairs 29 (2015): 4, 455-471. Vgl. aus der völkerrechtlichen Literatur das Urteil des Internationalen Gerichtshofs zur Unterstützung der Vereinigten Staaten von Amerika zugunsten der Contra-Rebellen in Nicaragua (1986 I.C.J. 14).

18 Tragik ist es ja nicht, zum Opfer eines Unglücks oder ungerechter Gewalt zu werden. Tragik ist es, im Streben nach Recht zum Täter ungerechter Gewalt zu werden oder werden zu müssen.

nur an den Folgen ihres Handelns zu messen und sie (nur oder bereits) dafür zur Verantwortung zu ziehen.¹⁹

Aber weil es diese Tragik bei ‚unschuldigen‘ Opfern und ‚nach bestem Wissen und Gewissen handelnden‘ Politikern gibt, suchen wir Erlösung in der Technik. Ja, im Grunde ist unsere Technik genau dies: ein großes Tragik-Eliminations-Programm. Die Hoffnungen, die Politik und Militär in bewaffnete ferngesteuerte Waffensysteme stecken, zeugen davon.²⁰ Sicherheit für die eigenen Streitkräfte, die ja – jedenfalls in der Selbstwahrnehmung – nur in gerechtfertigter Selbst- und Fremdverteidigung handeln und daher nicht haftbar sind, und gleichzeitig auch größere Sicherheit für jene Personen, die – obwohl ohne Haftbarkeit – bei den überkommenen militärischen Mitteln von der Gewalt betroffen wären. Dass Nothelfer und sich legitim verteidigende Personen ebenso wie am Konflikt unbeteiligte Personen einem Gewaltisiko ausgesetzt sind, das leider häufig genug in realen Gewaltfolgen bis hin zur Tötung mündet, gehört zu den Umständen, weshalb viele Menschen nachvollziehbarerweise Krieg generell ablehnen. Bewaffnete Drohnen versprechen hier Hilfe. Nur noch die wirklich haftbaren Personen sollen die Folgen ihres bedrohenden Handelns zu spüren bekommen. Insbesondere bei den komplexen Gemengelagen wie den sogenannten hybriden Kriegen klingt dies verheißungsvoll.

Aber wer die Überlegung, ob Gewalt durch bewaffnete Drohnen gerechtfertigt ist, konsequent durchführt, wird feststellen müssen, dass gerade durch die gegebene Distanz die Legitimationsgrundlage für Gewalt immer schwammiger wird, ja in den meisten Fällen einfach nicht gegeben ist. Verteidigende letale Gewalt kann allenfalls legitim sein, wenn eine *unmittelbare* Bedrohung für das Leben einer anderen Person oder anderer Personen vorliegt.²¹ Wer hier ehrlich die Einsatzszenarien von bewaffneten Drohnen analysiert, wird feststellen müssen, dass diese Unmittelbarkeit häufig nicht gegeben ist. Oft ist es die Drohne selbst, die – durch ihre Aufklärungsfähigkeit – dazu beiträgt, dass es zu dieser *unmittelbaren* Bedrohung nicht kommen muss, weil sie beispielsweise Rückzugsoptionen schafft. Zugestanden: Es sind Szenarien denkbar, in denen eine Person andere Personen mit unmittelbarer illegitimer tödlicher Gewalt bedroht (wie beispielsweise die Hinrichtungen von Geiseln durch IS-Kämpfer), in denen es nahe liegt, dass lieber der (ungerecht) Bedrohende durch verteidigende tödliche Gewalt sein Leben verlieren sollte als das oder die Opfer der von ihm ausgehenden Bedrohung. In solchen Nothilfesituationen ist es schwer zu verstehen, dass sich der oder die legitimen Verteidiger der bedrohten Person in zusätzliche Gefahr begeben

sollten, indem sie auf das für sie schonendste Mittel verzichten. Alleine dadurch aber, dass die zur Debatte stehenden MALE-Drohnen²² militärische Instrumente darstellen, die immer ein Gewaltausmaß schaffen, das für Individuen viel zu groß ist, ist die Konstruktion solcher Fälle reichlich hypothetisch. Hier muss auch über die Engführung durch die revisionistische Theorie des gerechten Krieges hinausgedacht und es müssen Fragen gestellt werden wie jene, welche Befriedungsfähigkeit in roher Technik liegt, welche Wirkungen die Dauerüberwachung von Menschen mit sich bringt,²³ ob Menschen nicht basierend auf ihrer Würde ein Recht haben, nicht kollektiv überwacht und bedroht zu werden und dergleichen mehr. Da die derzeitigen Drohnensysteme offenkundig nur den Auftakt zu noch zu entwickelnden wesentlich „autonomeren“ Waffensystemen darstellen, werden sich künftig auch noch Fragen nach unkalkulierten und unkalkulierbaren Risiken beim Einsatz „autonomer“ Technik sowie Probleme der Zurechenbarkeit und Verantwortlichkeit stellen. Die gegenwärtigen sogenannten hybriden Bedrohungen als Anlass zu beschleunigter Entwicklung solcher Systeme zu nehmen, wäre jedenfalls mehr als problematisch. Denn es deutet nichts darauf hin, dass sich mit diesen Systemen wirklich hybride Bedrohungen beseitigen und – mehr noch – Regionen hybrider Bedrohungen befrieden ließen. Leider gehört es zu den Kennzeichen der Diskussionen um die Legitimität von militärischer Gewalt, dass permanent mit kontrafaktischen Konditionalen²⁴ argumentiert wird. Wie man solche Kontrafakten beurteilt ist nicht frei von den eigenen Werteinstellungen, sodass diese Argumente dann auch immer wieder reflexive Selbstbestätigungen entfalten.²⁵ So wird Sprache und sprachliche Begründung selbst wieder zu einem bloßen Instrument für beliebige Zwecke degradiert, womit wir wieder am Anfang unserer Erwägungen angekommen wären. In diesem Sinne ist „hybride Kriegführung“ offenkundig nicht nur eine Taktik der jeweiligen Gegner, sondern schon im Kern des Kriegführens selbst angelegt. Und nicht nur die Wahrheit, sondern auch die Wahrhaftigkeit bleiben als erste Opfer des Krieges auf der Strecke – und zwar auf sämtlichen Seiten.



Dr. **Bernhard Koch**, stellvertretender Direktor des Instituts für Theologie und Frieden (IThF) in Hamburg und Lehrbeauftragter für Philosophie an der Goethe-Universität Frankfurt.

19 In manchen Fällen mag der mit weniger sittlicher Gesinnung handelnde Politiker im Hinblick auf die Folgen erfolgreicher sein; in anderen Fällen wird die beste Gesinnung nicht mit moralisch wünschenswertem Erfolg gekrönt. Der geneigte Leser erkennt natürlich das zeitlos vorliegende und von Max Weber so deutlich auf den Punkt gebrachte Problem von Verantwortungs- und Gesinnungsethik (Max Weber: Politik als Beruf. In: Max Weber: Gesammelte Politische Schriften, hrsg. v. J. Winckelmann, Tübingen 1988, 505-560, hier 549-553).

20 Zur Debatte um bewaffnete Drohnen vgl. Bernhard Koch: Bewaffnete Drohnen und andere militärische Robotik. Ethische Betrachtungen. In: Christof Gramm/Dieter Weingärtner (Hrsg.): Moderne Waffentechnologie. Hält das Recht Schritt?, Baden-Baden 2015, 32-56.

21 Würde die Unmittelbarkeitsbedingung preisgegeben, wären „präventive“ Verteidigungsaktionen Tür und Tor geöffnet. Ich könnte meinen Nachbarn nach seinem Kauf eines Küchenmessers angreifen, weil ich vermute, er werde dieses Messer als Waffe eines Tages gegen mich richten. Aber es stimmt: Der Ausdruck „Unmittelbarkeit“ muss ausgelegt werden.

22 „MALE“ bedeutet ausgesprochen: Medium altitude, long endurance. In diese Kategorie fallen die bekannten Modelle „Reaper“, „Predator“ oder „Heron“.

23 Vor allem eine Studie hat hier in den vergangenen Jahren große Aufmerksamkeit auf sich gezogen: <https://law.stanford.edu/publications/living-under-drones-death-injury-and-trauma-to-civilians-from-us-drone-practices-in-pakistan/> [1.6.2016].

24 Das sind Bedingungssätze der Art: Wenn wir in Syrien eingreifen würden, könnten wir mehr Menschenleben retten. Wir wissen nicht, ob das stimmt, weil wir eben nicht eingreifen und daher die Fakten, die hier behauptet werden, nicht haben.

25 Vgl. Olaf Müller: Chaos, Krieg und Kontrafakten. Ein erkenntnistheoretischer Versuch gegen die humanitären Kriege. In: Barbara Bleisch/Jean-Daniel Strub (Hrsg.): Pazifismus. Ideengeschichte, Theorie und Praxis, Bern u. a. 2006, 223-263.